

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1973	Nummer 49
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	24. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten . . . . .	888
2005	9. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	876
21261	8. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Choleraschutzimpfungen . . . . .	879
23239	30. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern . . . . .	880
2370	2. 5. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Höchstbeträge für die Heizungsbetriebskosten . . . . .	883
2371		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 653) Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen . . . . .	888
8300	7. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. März 1969 bei Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz . . . . .	883

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
7. 5. 1973	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	883
	<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>	
9. 5. 1973	Bek. — Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	883
	<b>Innenminister</b>	
18. 4. 1973	RdErl. — Wohnungsbauförderungsprogramm 1973 . . . . .	883
	<b>Innenminister</b>	
	<b>Finanzminister</b>	
30. 4. 1973	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973 .	887
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
30. 4. 1973	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe . . . . .	887
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster . . . . .	887

2005

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1973 —  
I C 2 / 15 — 20.321

## I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG — RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1, der mit den Worten beginnt „dem Regierungspräsidenten in Aachen...“ und mit der Fundstelle „GV. NW. S. 419 / SGV. NW 223),“ endet, wird gestrichen.
2. Im Anschluß an den Absatz, der mit den Worten „dem Regierungspräsidenten in Arnsberg...“ beginnt, und mit der Zeile „Dienstes in der Staatshochbauverwaltung,“ endet, wird folgender Absatz eingefügt:  
im Regierungsbezirk Detmold  
Überwachung des Straßenverkehrs auf der Bundesautobahn Dortmund—Kassel (§ 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit auf der Bundesautobahn Dortmund—Kassel (BAB A 16) vom 17. Juli 1972 — GV. NW. S. 238 / SGV. NW. 205 —),
3. Nach den Worten „dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf...“ und dem Absatz, der mit den Worten beginnt „Angelegenheiten des Interzonenhandels...“ und mit der Fundstelle „(MBI. NW. S. 1856 / SMBI. NW. 236)“ endet, wird folgender Absatz angefügt:  
für den Regierungsbezirk Köln  
Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 WaffG. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 — GV. NW. S. 378 / SGV. NW. 7111 —),
4. Die nachfolgenden Worte „für die Regierungsbezirke Aachen und Köln“ werden gestrichen.
5. Nach den Zeilen „dem Regierungspräsidenten in Köln für das Land Nordrhein-Westfalen“ erhält der mit den Worten „die Bearbeitung bestimmter Ansprüche...“ beginnende Absatz folgende Fassung:  
die Bearbeitung der Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz gem. §§ 1 bis 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1968 (GV. NW. S. 384), — SGV. NW. 25.
6. Nach den Worten „dem Regierungspräsidenten in Köln“ erhält der fünfte Absatz, der mit den Worten „für die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf“ beginnt, folgende Fassung:  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare (§ 2 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 — GV. NW. S. 580 / SGV. NW. 20300 —).
7. Im nächsten Absatz erhält die Klammer folgende Fassung:  
„(zugleich auch für die im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Bauvorhaben des Braunkohlenbergbaus).“

## 8. Nach den Worten

„dem Regierungspräsidenten in Münster“ wird der zweite Absatz, der mit den Worten beginnt: „Aufsicht über Blinden- und Gehörlosenschulen...“ durch folgenden Absatz ersetzt:  
für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold  
Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 WaffG. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 — GV. NW. S. 378 / SGV. NW. 7111 —),

## 9. Nach den Worten

„dem Regierungspräsidenten in Münster“ erhält der vierte Absatz, der mit den Worten beginnt „Entscheidung über die Anträge...“ folgende Fassung:

Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare (§ 2 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 — GV. NW. S. 580 / SGV. NW. 20300 —).

## II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG — RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert.

## 1. Nach Nummer 1 wird der nachfolgende Text gestrichen.

## 2. Nummer 2 ff erhält folgende Fassung:

Im Bereich der Gewerbeaufsicht sind

- für die in Nummern 5.12 und 5.14 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66 / SGV. NW. S. 28) genannten Aufgaben, soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5 des Heimarbeitsgesetzes handelt,
- für die in Nummern 5.42 und 5.43 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Aufgaben, soweit es sich um den Mutterschutz für Heimarbeiterinnen handelt,
- für die in Nummern 6.71 bis 6.81 und Nummer 6.92 genannten Aufgaben (hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung des Fünften Abschnitts des Heimarbeitsgesetzes, soweit er in den §§ 12, 13 und 16 Arbeitsschutzbestimmungen enthält, jedoch nur in bezug auf Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen zuständig

- 2.1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln;
- 2.2 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster;
- 2.3 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Minden in dem Regierungsbezirk Detmold.

## 3. In Nummer 3 werden die Worte „Düren“, „Bottrop“ und „Castrop-Rauxel“ gestrichen.

## 4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf nehmen die Finanzämter (FA) und Finanzbauämter (FBA) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FA bzw. FBA wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)

5. In Nummer 4.2 wird folgender Absatz gestrichen:  
für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Zentrale Freistellung der Lizenzgebühren und ähnlicher Vergütungen von der Abzugssteuer auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen.
6. Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
Im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln nehmen die Finanzämter (FA) und Finanzbauämter (FBA) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FA bzw. FBA wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)
7. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Aachen-Stadt  
(vgl. FA Köln-Altstadt)  
Für die Bezirke der FA Aachen-Rothe Erde, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Erbschaftsteuer, Straßengüterverkehrsteuer, Straf- und Bußgeldsachen
8. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Aachen-Rothe Erde — keine —  
— Aachen —  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)
9. In Nummer 5.6 werden die Worte „Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken“ gestrichen.
10. Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Düren  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)  
Für den Bezirk des FA Jülich:  
Kraftfahrzeugsteuer
11. Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Erkelenz  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)  
Für den Bezirk des FA Geilenkirchen:  
Kraftfahrzeugsteuer
12. Nummer 5.9 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Euskirchen  
(vgl. FA Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)  
Für den Bezirk des FA Schleiden:  
Kraftfahrzeugsteuer
13. Nummer 5.10 erhält folgende Fassung:  
Finanzamt Geilenkirchen — keine —  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Erkelenz, Köln-Altstadt)
14. Nummer 5.11 (bisher FA Gemünd/Eifel) wird gestrichen.
15. Die bisherigen Nummern 5.12 bis 5.19 werden die Nummern 5.11 bis 5.18
16. In den Nummern 5.3 bis 5.6, 5.11 (neu), 5.20 und 5.21 werden jeweils die Worte „Köln-Körperschaften“ durch die Worte „Köln-Mitte“ ersetzt und die Worte „Düsseldorf-Altstadt“ gestrichen.
17. Nummer 5.12 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.12 Finanzamt Jülich — keine —  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Düren, Köln-Altstadt)
18. Nummer 5.13 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.13 Finanzamt Köln-Altstadt  
(vgl. FA Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)  
Für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln:  
Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe für die Bezirke der FA Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenvstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg und Wipperfürth:  
Erbschaftsteuer und Straßengüterverkehrsteuer  
für die Bezirke der FA Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd:  
Veranlagung der subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1869), Berufsverbände i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG, Vermögensverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 9 KStG sowie voll steuerpflichtige rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten und andere Zweckvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 KStG; Grunderwerbsteuer.
19. Nummer 5.14 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.14 Finanzamt Köln-Mitte  
(vgl. FA Köln-Altstadt, Köln-Ost, Köln-Süd)  
Für die Bezirke der FA in Köln:  
Veranlagung der körperschaftsteuerpflichtigen Versicherungen und Kreditinstitute für die Bezirke der FA Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd:  
Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FA Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenvstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg, Wipperfürth:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer  
für die Bezirke der FA Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Wipperfürth:  
Straf- und Bußgeldsachen
20. Nummer 5.15 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.15 Finanzamt Köln-Land in Köln — keine —  
(vgl. FA Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Süd)
21. Nummer 5.16 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.16 Finanzamt Köln-Nord — keine —  
(vgl. FA Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)
22. Nummer 5.17 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.17 Finanzamt Köln-Ost  
(vgl. FA Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Süd)  
Für die Bezirke der FA Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Süd:  
Veranlagung der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
23. Nummer 5.18 (neu) erhält folgende Fassung:  
5.18 Finanzamt Köln-Süd  
(vgl. FA Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)  
Für die Bezirke der FA Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Ost:  
Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

24. Nummer 5.19 wird neu eingefügt:

5.19 Finanzamt Schleiden — keine —  
(vgl. FA Aachen-Stadt, Euskirchen, Köln-Altstadt)

25. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster nehmen die Finanzämter (FA) und Finanzbauämter (FBA) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FA bzw. FBA wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)

26. In den Nummern 6.1 bis 6.48 werden jeweils in der Klammer die Worte „Düsseldorf-Altstadt“ gestrichen.

27. In Nummer 6.5 werden die Worte „Bielefeld-Stadt“ durch „Bielefeld-Innenstadt“ und „Bielefeld-Land“ durch „Bielefeld-Außenstadt“ ersetzt. Außerdem wird am Schluß der Nummer 6.5 das Wort „Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen und folgender Absatz angefügt:  
für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld  
Kraftfahrzeugsteuer

28. Nummer 6.5 a erhält folgende Fassung:

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt — keine —  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Wiedenbrück).

29. In den Nummern 6.10, 6.24, 6.26, 6.30, 6.39, 6.45 werden jeweils die Worte „Bielefeld-Stadt“ durch die Worte „Bielefeld-Innenstadt“ ersetzt.

30. Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Detmold  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FA Bielefeld-Innenstadt, Bielefeld-Außenstadt, Bünde, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück:  
Erbschaftsteuer  
für den Bezirk des FA Lemgo:  
Kraftfahrzeugsteuer

31. Nummer 6.29 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Lemgo — keine —  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd).

32. Nummer 6.31 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Lübbecke — keine —  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Minden).

33. Nummer 6.35 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Minden  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd)  
Für den Bezirk des FA Lübbecke:  
Kraftfahrzeugsteuer

34. In Nummer 6.36 wird das Wort „Wiedenbrück“ gestrichen.

35. Nummer 6.46 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Warendorf — keine —  
(vgl. FA Münster-Land, Dortmund-Süd, Wiedenbrück).

36. Nummer 6.47 erhält folgende Fassung:

Finanzamt Wiedenbrück  
(vgl. FA Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd)  
Für das Gebiet der Städte Borgholzhausen, Halle, Versmold, Werther und der Gemeinden

Holte-Stukenbrock, Steinhagen (Kreis Gütersloh)  
— Finanzamt Bielefeld-Außenstadt — und der Stadt Harsewinkel (Kreis Gütersloh) — Finanzamt Warendorf —:  
Kraftfahrzeugsteuer.

37. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

7 Auf Grund der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 51), — SGV. NW. 205 — sind die nachstehend genannten Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender mit Strafe bedrohter Handlungen:

1. vorsätzliche Tötung,
2. erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
3. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen,
4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
6. Brandstiftung,
7. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),
8. Straftaten im Katastrophenfalle.

Sie sind ferner für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes zuständig.

- 7.1 der Polizeipräsident Bochum für den Kreispolizeibezirk Bochum
- 7.2 der Polizeipräsident Dortmund für die Kreispolizeibezirke Arnsberg, Brilon, Dortmund, Hamm, Iserlohn (Stadt), Iserlohn (Kreis), Lippstadt, Meschede, Soest, Unna
- 7.3 der Polizeidirektor Hagen für die Kreispolizeibezirke Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Siegen, Wittgenstein
- 7.4 der Polizeipräsident Bielefeld für die Kreispolizeibezirke Bielefeld, Büren, Lippe, Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn, Warburg
- 7.5 der Polizeipräsident Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuss
- 7.6 der Polizeipräsident Duisburg für die Kreispolizeibezirke Dinslaken, Duisburg, Rees
- 7.7 der Polizeipräsident Essen für die Kreispolizeibezirke Essen, Mülheim, Oberhausen
- 7.8 der Polizeipräsident Wuppertal für die Kreispolizeibezirke Rhein-Wupper-Kreis, Wuppertal
- 7.9 der Polizeidirektor Krefeld für die Kreispolizeibezirke Kleve, Krefeld, Moers
- 7.10 der Polizeidirektor Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Geldern, Kempen-Krefeld, Mönchengladbach
- 7.11 der Polizeipräsident Aachen für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Heinsberg
- 7.12 der Polizeipräsident Bonn für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
- 7.13 der Polizeipräsident Köln für die Kreispolizeibezirke Bergheim, Köln (Stadt), Köln (Kreis), Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis

- 7.14 der Polizeipräsident Gelsenkirchen für den Kreispolizeibezirk  
Gelsenkirchen
- 7.15 der Polizeipräsident Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke  
Borken, Recklinghausen
- 7.16 der Polizeidirektor Münster für die Kreispolizeibezirke  
Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen,  
Münster (Stadt), Münster (Kreis),  
Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf

- 7.17 Der Wasserschutzpolizeidirektor  
ist in seinem Kreispolizeibezirk als Kriminalhauptstelle für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatschutzes zuständig. Im übrigen gehört dieser Kreispolizeibezirk jeweils zum Kriminalhauptstellbereich der angrenzenden Kreispolizeibehörde.

Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen auch für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Die Polizeipräsidenten Düsseldorf, Köln und Dortmund sind als Kriminalhauptstellen auch für die überörtliche Observation zuständig, und zwar:

der Polizeipräsident Düsseldorf  
im Landespolizeibezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreispolizeibezirks Leverkusen sowie in den Kreispolizeibezirken Gelsenkirchen und Recklinghausen

der Polizeipräsident Köln  
im Landespolizeibezirk Köln sowie in den Kreispolizeibezirken Leverkusen, Olpe, Siegen und Wittgenstein

der Polizeipräsident Dortmund  
in den Landespolizeibezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Ausnahme der Kreispolizeibezirke Olpe, Siegen, Wittgenstein, Gelsenkirchen und Recklinghausen.

### 38. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen vom 14. Juli 1970 (GV. NW. S. 530 / SGV. NW. 7133) sind folgenden Eichämtern nachstehende Aufgaben in Bezirken anderer Eichämter übertragen worden:

### 39. In Nummer 8.7 wird folgender Absatz angefügt:

Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16—19 WaffG (Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 — GV. NW. S. 378 / SGV. NW. 7111 —)

für das Land Nordrhein-Westfalen

### III.

Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG — RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMI. NW. 2005 —) wird wie folgt geändert:

#### 1. Der Abschnitt

Landesumittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände  
wird wie folgt geändert:

##### 1.1 Es werden gestrichen:

Landkrankenkassen  
Landesverband der Landkrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz in Köln  
Verband der Landkrankenkassen für Westfalen-Lippe, Münster

- 1.2 Nach den Worten „Allgemeine Ortskrankenkassen“ werden eingefügt:  
Lippische landwirtschaftliche Krankenkasse  
in Detmold,  
Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse  
in Münster

2. In dem Abschnitt  
Stiftungen des öffentlichen Rechts  
werden gestrichen:  
Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen,  
Staatlich-Städtisches Gymnasium in Bielefeld

— MBl. NW. 1973 S. 876.

### 21261

#### Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Choleraschutzimpfungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 5. 1973 — VI A 2 — 44.24.14

#### 1 Schutzimpfungen gegen Gelbfieber

##### 1.1 Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen

Nach Anhang 3 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBI. II S. 865) haben die Bescheinigungen über die Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber nur Gültigkeit, wenn der verwendete Impfstoff von der Weltgesundheitsorganisation genehmigt und die Impfung in einer von der zuständigen Gesundheitsverwaltung zugelassenen Impfstation vorgenommen worden ist. In Nordrhein-Westfalen sind hierzu von mir folgende Institute und Einrichtungen zugelassen worden:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Bonn:                | Hygiene-Institut der Universität                                  |
| 2. Bonn:                | Auswärtiges Amt — Impfstation                                     |
| 3. Dortmund:            | Städt. Gesundheitsamt   |
| 4. Düsseldorf:          | Institut für Hygiene der Universität                              |
| 5. Düsseldorf:          | Landesimpfanstalt,<br>Auf'm Hennekamp 50                          |
| 6. Essen:               | Institut für Hygiene und Arbeitsmedizin des Universitätsklinikums |
| 7. Hagen:               | Impfstation Dr. Walburga<br>Spannaus, Grabenstr. 35               |
| 8. Münster:             | Hygiene-Institut der Universität                                  |
| 9. Wuppertal-Elberfeld: | Ärztliche Abteilung — Bayer AG — Impfstation                      |
| 10. Aachen:             | Abt. Med. Mikrobiologie<br>der Techn. Hochschule                  |
| 11. Köln:               | Gelbfieber-Impfstation<br>Dr. G. Wiegand, Neumarkt 15/21          |
| 12. Duisburg:           | Gelbfieber-Impfstation<br>Dr. W. Altvater, Landfermannstr. 1.     |

#### 1.2 Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber

Die in den Impfstationen auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellten Bescheinigungen sind nur dann international gültig, wenn ihnen folgendes Impfsiegel beigedrückt ist:

Rundstempel, 3 cm Durchmesser, mit der Umschrift „Gelbfieber-Impfstation beim . . . (Bezeichnung des Instituts oder der Einrichtung) in . . .“. Im Zentrum des Stempels ist zu vermerken: „Vaccinating Centre/ Zulassung Nr. . .“. Als Zulassungsnummer gilt die in dem Verzeichnis unter 1.1 vor der jeweiligen Impfstation aufgeführte Ziffer. Muster des Stempelabdrucks werden zur etwaigen Sicherung der Identität bei mir abgelegt. Mehrere Abdruckmuster sind nach der Zulassung umgehend vorzulegen.

#### 2 Schutzimpfungen gegen Pocken und Cholera

- 2.1 Befugnis zur Vornahme der Schutzimpfungen  
Schutzimpfungen gegen Pocken und Cholera können von jedem Arzt vorgenommen werden.
- 2.2 Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken oder Cholera  
Nach Anlage 2 und 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften erlangt eine auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Impfbescheinigung nur dann internationale Gültigkeit, wenn ihr das von der zuständigen Gesundheitsverwaltung anerkannte Siegel (approved stamp) beigedruckt ist. Damit soll angezeigt werden, daß die die Impfung ausführende Person von der Gesundheitsverwaltung als für die Vornahme der Impfung und für die Unterschrift der Bescheinigung qualifiziert anerkannt ist.  
Im Einverständnis mit der Weltgesundheitsorganisation gilt in der Bundesrepublik Deutschland als anerkanntes Siegel das amtliche Siegel des für den impfenden Arzt zuständigen Gesundheitsamtes.  
Außerdem wird das Impfsiegel der im Verzeichnis unter 1.1 aufgeführten Gelbfieber-Impfstationen als „approved stamp“ i. S. von Anhang 2 und 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in den Fällen anerkannt, in denen die Schutzimpfungen gegen Pocken oder Cholera in der Gelbfieber-Impfstation — gegebenenfalls in Verbindung mit der Gelbfieberimpfung — vorgenommen worden sind.  
Das Siegel des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 3 Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1968 (SMBI. NW. 21261) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 879.

23239

### Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1973 — V B 4 — 482.101  
1. Die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen im Fachnormenausschuß Bauwesen aufgestellten

Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern  
(Fassung gem. Veröffentlichung in den „Mitteilungen Institut für Bautechnik“ Nr. 6/1972) werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prüfbestimmungen enthalten, werden sie als einheitliche Richtlinien für die Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW anerkannt.

2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 23 Abs. 2 BauO NW nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Elastomer-Lager im Sinne dieser Richtlinien, die nicht die in Abschnitt 2.2.1.1 vorgeschriebene Baustoffzusammensetzung haben.
- 2.2 Für die Überwachung gelten als anerkannte Stellen die folgenden Materialprüfanstalten:

- 2.2.1 Für die Prüfung der physikalischen Eigenschaften nach Abschnitt 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 der Richtlinien:

Institut für Bauforschung der Rhein.-Westf.

Techn. Hochschule Aachen

51 Aachen, Templer-Graben 55

Institut für Bau von Landverkehrswegen

Techn. Universität München

8 München 2, Arcisstraße 21

Institut für Beton- und Stahlbetonbau

Amtl. Materialprüfungsanstalt Universität Karlsruhe

75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

46 Dortmund - Aplerbeck, Marsbruchstraße 186  
Institut für Werkstoffkunde (B)  
Techn. Universität Hannover  
3 Hannover, Appelstraße 24 a

- 2.2.2 Die Prüfung der chemischen Eigenschaften nach Abschnitt 2.2.1.1 wird unter Federführung und auf Veranlassung einer der oben aufgeführten Materialprüfungsanstalten von der Bundesanstalt für Materialprüfung  
1 Berlin 45, Unter den Eichen 87 durchgeführt.
- 2.3 Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung des Instituts für Bautechnik, Berlin.
3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 17. 4. 1972 (SMBI. NW. 2323), ist in Abschnitt 10 wie folgt zu ergänzen:  
Spalte 2: 1972  
Spalte 3: Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern  
Spalte 4: R  
Spalte 5: 30. 4. 1973  
Spalte 6: MBl. NW. S. 000  
SMBI. NW. 23239

### Anlage

#### Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern

##### 1. Anwendung

1.1. Diese Richtlinien gelten für unbewehrte Elastomer-Lager, die statische Funktionen in einem Bauwerk erfüllen. Elastomer-Zwischenlagen für rein konstruktive Zwecke fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien.

1.2. Unbewehrte Elastomer-Lager sind nur zur Auflagerung vorwiegend ruhend belasteter Bauteile zu verwenden. Für nicht vorwiegend ruhend belastete Bauteile dürfen unbewehrte Elastomer-Lager nicht angewendet werden.

1.3. Elastomer-Lager dürfen in einem Temperaturbereich zwischen  $-30^{\circ}\text{C}$  und  $+70^{\circ}\text{C}$  verwendet werden. Bei niedrigen Temperaturen tritt eine Versteifung der Lager ein, wobei der G-Modul bei einer Temperatur von  $-30^{\circ}\text{C}$  auf etwa das Doppelte seines Wertes bei Normaltemperatur ansteigen kann. Der Einfluß der Versteifung des Lagers auf die angrenzenden Bauteile ist zu berücksichtigen.

##### 2. Werkstoffe

2.1. Elastomer-Lager im Sinne dieser Bestimmungen bestehen aus Vulkanisaten auf Basis Chloropren-Kautschuk mit einer Shore-A-Härte von  $60 \pm 5$ .

##### 2.2. Werkstoffeigenschaften

###### 2.2.1. Elastomer-Grundmasse

###### 2.2.1.1. Zusammensetzung:

Elastomer-Gehalt (Polychloropren)  $\geq 60\%$

Rußgehalt  $\leq 25\%$

Hilfsstoffgehalt  $\leq 15\%$

Aschegehalt  $\leq 5\%$ .

###### 2.2.1.2. Physikalische Eigenschaften:

Härte nach DIN 53 505 (Shore-A-Härte)  $= 60 \pm 5$

Zugfestigkeit nach DIN 53 504 (Ring I)  $\geq 170 \text{ kp/cm}^2$

Bruchdehnung nach DIN 53 504 (Ring I)  $\geq 450\%$

Weiterreißwiderstand nach DIN 53 515  $\geq 20 \text{ kp/cm}$

Rückprallelastizität nach DIN 53 512  $\geq 30\%$

Druckverformungsrest nach DIN 53 517 bei  $70^{\circ}\text{C}$  mit 22 Stunden Beanspruchungsdauer  $< 15\%$

Schubmodul G nach dem Schubversuch (s. Bestimmungen zur Überwachung)  $10 \pm 2 \text{ kp/cm}^2$ .

**2.2.1.3.** Änderungen der physikalischen Eigenschaften bezogen auf den ungealterten Zustand durch künstliche Alterung in trockener Wärme bei 70 °C (Ofenalterung) und 7 Tage Einwirkungsdauer nach DIN 53 508:

Shore-A-Härte  $\leq$  5 Einheiten

Zugfestigkeit  $\leq$  — 15 %

Bruchdehnung  $\leq$  — 25 %.

**2.2.1.4.** Ozonbeständigkeit nach DIN 53 509, 48 Stunden 50 pphm Stufe 0.

### 3. Herstellung, Form und Abmessungen

**3.1.** Die Lager sind in Form von Platten oder Streifen herzustellen. Sie können gepreßt oder stranggepreßt werden.

**3.2.** Die Maßtoleranzen richten sich nach DIN 7715.

**3.3.** Die Mindestdicke der Platten muß  $t = 5$  mm betragen. Die Dicke muß ferner größer als  $1/20$  und kleiner als  $1/8$  der kleineren Grundrißseite sein.

### 4. Bemessung

**4.1.** Die zulässige mittlere Pressung des Elastomer-Lagers darf die zulässige Pressung für Teilflächenbelastung der angrenzenden Bauteile nicht überschreiten.

**4.2.** Die zulässige mittlere Lagerpressung ist durch die folgende Formel abzuschätzen:

$$\text{zul } \sigma_m = 12 \cdot S \leq \text{kp/cm}^2$$

Hierin ist:

$\text{zul } \sigma_m$  die zulässige mittlere Lagerpressung,

der Formfaktor  $S = \frac{\text{gedrückte Fläche}}{\text{freie Oberfläche}}$

(beim Rechteck  $S = \frac{a \cdot b}{2 \cdot t \cdot (a + b)}$  wobei  $a$  und  $b$  die Abmessungen des Lagers im Grundriß sind).

**4.3.** Der Einfluß der Lagerstauchung auf die angrenzenden Bauteile ist zu berücksichtigen. Die maximale Stauchung kann bei max. zulässiger Belastung bis zu 15 % der Lagerdicke  $t$  betragen.

**4.4.** Der zulässige Verschiebungswinkel des Lagers infolge kurzzeitig wirkender Kräfte parallel zur Lagermittelebene oder Parallelverschiebungen des Lagers darf betragen:

$$\tan \gamma_1 = \frac{H_1}{G \cdot F}$$

$$\tan \gamma_2 = \frac{H_2}{G \cdot F} = \frac{u}{t - 2}$$

$$\tan \gamma_1 + \tan \gamma_2 \leq 0,7$$

wobei  $H_1$  die kurzzeitig wirkende Kraft parallel zur Lagermittelebene, z. B. aus Wind- und Bremskräften, Seitenstoß,

$H_2$  die Zwängungskraft aus der Horizontalverschiebung,

$G$  der Schubmodul,

$F$  die Grundfläche des Lagers,

$u$  die Schubverformung des Lagers in mm,

$t$  die Lagerdicke in mm bedeuten

Ständige äußere Lasten parallel zur Lagermittelebene sind unzulässig.

Die Auflagerflächen sind so zu legen, daß unter dem Einfluß des Eigengewichts und der ständigen Lasten keine Lagerverschiebungen stattfinden.

Verschiebungen (Schrägstellungen) in mehreren Richtungen sind vektoriell zu addieren.

Die Verschiebungen sind nach den für das aufzulagernde Bauwerk geltenden Technischen Baubestimmungen zu ermitteln.

Die aus den Verschiebungen der Lager entstehenden Rückstellkräfte sind beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

**4.5.** Wegen der Gefahr einer Verschiebung des ganzen Lagers darf die Summe aus einer kurzfristig wirkenden

äußeren lagerparallelen Kraft  $H_1$  und aus der Zwängungskraft  $H_2$  die Größe

$$H = H_1 + H_2 \leq 0,2 \cdot \sigma_m \cdot F$$

nicht überschreiten.

Hierin ist  $F$  die Grundfläche des Elastomer-Lagers.

**4.6.** Der zulässige Verdrehungswinkel der Lager darf betragen:

$$\text{zul } \alpha = 0,2 \cdot \frac{t}{b}$$

Durch Verdrehen der Lager entstehen Rückstellmomente. Sie sind rechnerisch zu berücksichtigen mit

$$M = \frac{a^5 \cdot b}{75 \cdot t^3} \cdot G \cdot \alpha$$

hierbei ist

$a$  Seite senkrecht zur Drehwinkelachse

$b$  Seite parallel zur Drehwinkelachse

$t$  Lagerdicke

$\alpha$  Verdrehungswinkel

$G$  Schubmodul

**4.7.** Rückstellkräfte und -momente aus erzwungenen Verformungen dürfen nicht als statisch günstig berücksichtigt werden.

**4.8.** Die in den an den Lagern anliegenden Bauteilen auftretenden Spaltzugspannungen sind zu berücksichtigen.

**4.9.** Neben den äußeren lagerparallelen Kräften  $H_1$  und den in Richtung der Schubverformung des Lagers auftretenden Rückstellkräften  $H_2$  und den Spaltzugkräften infolge Teilflächenbelastung sind außerdem noch Zugkräfte in der Größe

$$z = 1,5 \cdot t \cdot \sigma_m$$

in der Berührungsfläche der Lager und der angrenzenden Teile zu berücksichtigen. Sie werden hervorgerufen durch Schubkräfte, die bei der Behinderung der Querdehnung des Gummis durch die angrenzenden Teile auftreten.

### 5. Einbau der Lager

**5.1.** Die Anordnung von zwei oder mehreren Lagern hintereinander in Spannrichtung der aufzulagernden Konstruktion für einen Auflagerpunkt sind unzulässig.

**5.2.** Lager verschiedener Größe dürfen wegen ihrer unterschiedlichen Steifheit nicht nebeneinander gelegt werden, es sei denn, die unterschiedliche Steifheit würde berücksichtigt.

**5.3.** Eine Verwendung zusammen mit anderen Lagerarten ist möglich, wenn für jedes aufzulagernde Bauteil nur Lager gleicher Art verwendet werden.

**5.4.** Die Seitenflächen der Lager dürfen nicht in ihrer Verformung behindert werden.

**5.5.** Die Auflagerflächen zur Aufnahme der Lager sind eben herzustellen. Um ungewollte Verdrehungen der Lager auszuschließen, müssen die an den Lagern anliegenden Flächen der Bauteile parallel zueinander sein. Die Auflagerflächen sind so zu legen, daß unter dem Einfluß des Eigengewichts bzw. der ständigen Lasten keine Lagerverschiebungen stattfinden.

**5.6.** Die Grundriß-Lagerabmessungen müssen mindestens 2 cm kleiner sein als die Auflagerflächen der angrenzenden Bauteile; bei Stahlbetonbauteilen muß die Bewehrung im Grundriß die Fläche der Elastomer-Lager umschließen.

**5.7.** Die Lagerflächen müssen trocken und sauber sein.

**5.8.** Die Lager dürfen nicht mit Fett, Olen, Benzin oder ähnlichem in Berührung kommen.

### 6. Überwachung und Kennzeichnung

**6.1.** Die Einhaltung der in Abschnitt 2 geforderten Eigenschaften ist durch eine Überwachung (Güteüberwachung) — bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung — zu überprüfen.

**6.2.** Jedes Herstellerwerk hat die Eigenschaften im Werk zu überprüfen (Eigenüberwachung). Die Ergebnisse der Eigenprüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfungen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

**6.2.1.** Für die Freigabe der Mischung sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Bestimmung der Wichte nach DIN 53 550;
- Bestimmung der Shore-A-Härte nach DIN 53 505;
- Bestimmung der Zugfestigkeit nach DIN 53 504;
- Bestimmung der Bruchdehnung nach DIN 53 504;
- Bestimmung der Rückprallelastizität nach DIN 53 512.

**6.2.2.** Für je 10 Mischungschargen sind im Rahmen der Eigenüberwachung zusätzlich zu Abschnitt 6.2.1 zu prüfen:  
Der Weiterreißwiderstand nach DIN 53 515;  
der Druckverformungsrest nach DIN 53 517;  
der Schubmodul nach den Bestimmungen zur Überwachung.

**6.2.3.** Die Alterung ist halbjährlich zu prüfen und kann im Rahmen der Fremdüberwachung vorgenommen werden.

**6.3.** Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages mit einer hierfür anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Die Prüfungen sind in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

**6.4.** Die Gummilager sind im Herstellerwerk mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „Unbewehrtes Elastomerlager überwacht durch...“ dauerhaft zu kennzeichnen.

#### Bestimmungen zur Überwachung

##### 1. Eigenüberwachung

###### 1.1. Allgemeines

Durch die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung muß gewährleistet sein, daß nur Lager zur Auslieferung kommen, die die in den Richtlinien Abschnitt 2.2 festgelegten Eigenschaften aufweisen. Die Proben sind so zu entnehmen, daß der Durchschnitt der Erzeugung erfaßt wird. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuschreiben und müssen von der überwachenden Stelle eingesehen werden können.

###### 1.2. Häufigkeit der Prüfungen

**1.2.1.** Die Einhaltung der unter 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der Richtlinien genannten Elastomer-Eigenschaften mit Ausnahme der in 1.2.2. dieser Bestimmungen zur Überwachung aufgezählten ist vom Hersteller der Gummimischung an jeder Mischung nachzuweisen.

**1.2.2.** Der Weiterreißwiderstand, der Druckverformungsrest und der Schubmodul sind im Rahmen der Eigenüberwachung an jeder 10. Charge zu bestimmen.

**1.2.3.** Die Änderung der physikalischen Eigenschaften durch künstliche Alterung nach Abschnitt 2.2.1.3 der Richtlinien sowie die Ozonbeständigkeit nach 2.2.1.4 der Richtlinien sind mindestens einmal halbjährlich zu prüfen.

**1.3.** Für die Prüfung der Abmessungen im Grundriß ist der Genauigkeitsgrad „grob“ und für die Prüfung der Dickenabmessung der Genauigkeitsgrad „mittel“ nach DIN 7715 maßgebend.

**1.4.** Jedes Lager muß vom Hersteller darauf geprüft werden, daß seine Oberfläche glatt und frei von Narben, Anrisse und Fremdkörpereinschlüssen ist.

**1.5.** Der Schubversuch ist an je 2 Lagern mit den Grundrißabmessungen 250 x 100 mm und einer Dicke  $t$  von je 15 mm durchzuführen.

Werden einschnittige Schubversuche durchgeführt, so ist die Anzahl der erforderlichen Versuche zu verdoppeln.

Die Horizontalkraft ist parallel zur langen Lagerseite auf die stählerne Zwischenlage zwischen den Versuchskörpern aufzubringen.

###### Beschreibung des Schubversuches:

Die zu prüfenden Elastomer-Lager sind entsprechend der nebenstehenden Skizze bei einer konstanten Auflast von 7,5 MP mehrmals bis zu einem Winkel  $\tan \gamma = 0,9$  zu verschieben, wobei die Horizontalkraft kontinuierlich zu

erhöhen ist. Bei der dritten Verschiebung ist die Schubspannung zu bestimmen und mit dem zugehörigen Winkel  $\tan \gamma$  in einem Koordinatensystem aufzutragen. Da das Schubspannungs-Gleitwinkel-Diagramm im unteren Bereich im allgemeinen keinen gradlinigen Verlauf Belastungsauf zwischen  $\tan \gamma = 0,2$  und  $\tan \gamma = 0,9$  hat, ist zur Ermittlung des G-Moduls die Sekante im zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung des G-Moduls ist von nachstehenden Beziehungen auszugehen.

$$G = \frac{A \tau}{4 \tan \gamma} \text{ wobei } \tau = \frac{H}{F} \text{ und } \tan \gamma = \frac{u}{t} \text{ ist}$$

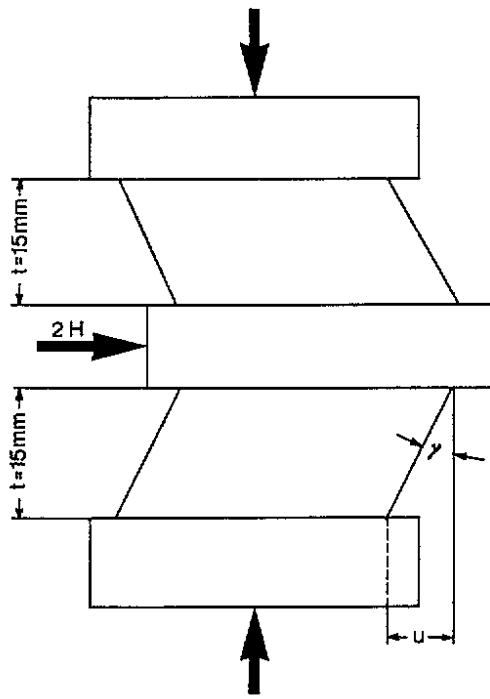
$H$  = Horizontalkraft

$F$  = Grundfläche des Elastomer-Lagers

$u$  = Horizontalverschiebung

$t$  = Dicke des Elastomer-Lagers.

Verfügt der Lagerhersteller über keine geeignete Einrichtung für die Schubversuche an ganzen Lagern, so muß er diese bei einer geeigneten Prüfstelle durchführen lassen.



###### 2. Fremdüberwachung

**2.1.** Die Überwachungsprüfungen durch die anerkannten Materialprüfanstalten sind mindestens viermal jährlich durchzuführen und haben sich auf stichprobenartige Prüfungen sowie auf die Überprüfung der vom Herstellerwerk durchgeföhrten Eigenprüfungen zu erstrecken. Ferner ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse der Eigenprüfung vorzunehmen.

Die fremdüberwachende Stelle hat mindestens je ein Lager zu entnehmen und die in der Eigenüberwachung vorgeschriebenen physikalischen Prüfungen selbst durchzuführen oder bei einer anerkannten Prüfstelle auf Kosten des Lagerherstellers prüfen zu lassen.

Die chemische Zusammensetzung ist ebenfalls viermal jährlich zu überprüfen. Nach der Entnahme durch die fremdüberwachende Stelle ist die Prüfung von der BAM durchzuführen.

**2.2.** Über die Prüfung ist ein Prüfzeugnis auszustellen, das unter Hinweis auf diese Richtlinien mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Prüfdatum
- Bezeichnung der entnommenen Proben und Angaben über die Entnahme
- Ergebnisse der Prüfungen an den entnommenen Proben
- Ergebnis der Überprüfung der Werksaufzeichnungen über die Eigenüberwachung
- Feststellung, ob die Überwachungsprüfung ausreichende Ergebnisse erbracht hat bzw. Angaben über die Beanstandungen.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues**  
**Höchstbeträge für die Heizungsbetriebskosten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — VI A 3 — 7.05  
 u. d. Innenministers — VI A 1 — 4.020 — 430/73  
 v. 2. 5. 1973

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 31. 3. 1973 aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 883.

8300

**Berücksichtigung von Leistungen nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. März 1969 bei Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 5. 1973 — II B 2 — 4202.1 (14/73)

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebe ich mit der Bitte bekannt, danach zu verfahren:

„Nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. März 1969 kann der Verpächter landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie aus Bundeshaushaltssmitteln (Kap. 1002 Tit. 882 I 13) erhalten. Diese Prämie ist steuerrechtlich als zusätzliche Pachteinnahme im Zusammenhang mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder, soweit bei der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen der Finanzbehörde gegenüber eine Betriebsaufgabe erklärt worden ist, als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG zu behandeln. Da die Prämie für eine mindestens zwölfjährige Pachtlaufzeit als einmalige Leistung gewährt wird, kann sie im Steuerrecht aus Billigkeitsgründen auf zwölf Jahre verteilt werden; sie kann aber auch auf Wunsch des Steuerpflichtigen in dem Jahr, in dem sie gezahlt worden ist, voll als Einnahme berücksichtigt werden.“

Bei Versorgungsberechtigten, deren Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG nach § 8 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln ist, werden vereinommerte Prämien in die Gewinnermittlung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen. Deshalb sind bei diesem Personenkreis besondere Ermittlungen sowie Entscheidungen über die Zuordnung zur einen oder anderen Einkunftsart durch die Versorgungsverwaltung entbehrlich.

Demgegenüber sind bei Versorgungsberechtigten, deren Bruttoeinkommen nach § 9 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln ist, Feststellungen darüber zutreffen, ob eine Prämie nach den eingangs erwähnten Richtlinien gewährt worden ist. Diese ist ggf. den vereinommten Pachtzinsen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DVO zu § 33 BVG) hinzuzurechnen. Im Interesse der Gleichbehandlung mit den durch § 8 DVO zu § 33 BVG erfassten Versorgungsberechtigten empfiehlt sich eine Anrechnung für die Dauer von 12 Jahren mit einem Zwölftel des Prämienbetrages je Jahr (= 1/144 monatlich) oder — wenn der Versorgungsberechtigte dies ggf. in Übereinstimmung mit seiner Einkommensteuererklärung begeht — im Jahr der Auszahlung der Prämie. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Versorgungsberechtigte bei der prämienbegünstigten Verpachtung der Finanzbehörde gegenüber eine Betriebsaufgabe erklärt hat, jedoch ist die Prämie in diesen Fällen den nach § 12 DVO zu § 33 BVG ggf. festzustellenden Einkünften an Haus- und Grundbesitz hinzuzurechnen.“

— MBl. NW. 1973 S. 883.

## II.

**Ministerpräsident****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Ministerpräsidenten v. 7. 5. 1973  
 I B 2 — 130 — 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungs-

medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Brandt, Karl  
 4 Düsseldorf, Rosegger-Str. 1
2. Lopez Garcia, Pedro  
 5673 Burscheid, Irlerhof 2
3. Giesecking, Günter  
 4956 Lahde/Weser, Bückeburger Str. 14
4. Gökdemir, Nevzat  
 43 Essen, Phönixhütte 11
5. Dr. jur. von Goßler, Eberhard  
 495 Minden/Westf., Am Brühl 8
6. Herbaum, Günter  
 5963 Wenden / Krs. Olpe, Schönauer Str.
7. Lenggenhager, Walter  
 9430 St. Margarethen/Schweiz, Wittestr. 3
8. Meyhack, Heinz  
 5045 Erftstadt-Bliesheim, Kölner Str. 70
9. Rugulies, Hans-Joachim  
 515 Bergheim/Erft, Dieselstr. 12
10. Sibbel, Clemens  
 4 Düsseldorf, Niederkasseler Lohweg 40
11. Scholl, Heinz  
 5379 Döllendorf, Weilerstr. 133
12. Thiemann, Hans-Otto  
 4 Düsseldorf, Wilseder Weg 10
13. Töns, Detlef  
 4406 Drensteinfurt, Westwall 33
14. Vißing, Rudolf  
 5 Köln, Kasperstr. 24
15. Wübbeke, Bernd  
 4773 Möhnesee/Körbecke, Fährenweg 10

— MBl. NW. 1973 S. 883.

**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei**

**Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 9. 5. 1973 — I B 5 — 433 c — 2/72

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Marokkanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ahmed Hamoud am 2. Mai 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1973 S. 883.

**Innenminister****Wohnungsbauförderungsprogramm 1973**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1973 —  
 VI A 4 — 4.022 — 575/73

**1. Vorbemerkung**

In Übereinstimmung mit der wohnungs- und sozialpolitischen Zielsetzung des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 (NWP 75) hat die Landesregierung für das Jahr 1973 wiederum ein Programm für die Förderung von mindestens 40 000 Wohnungen aufgestellt. Mit der Verabschiedung des Landshaushalts 1973 sind nunmehr die Voraussetzungen für das Programm geschaffen worden.

**2. Umfang des Programms**

Mit Mittelbereitstellungserlassen vom heutigen Tage werden den Bewilligungsbehörden Landesmittel bereitgestellt für

- a) 21 719 mit Annuitätshilfen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln zu fördernde Mietwohnungen sowie Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen,

- b) 5 600 Altenwohnungen,
- c) 4 000 mit Festbetragsdarlehen und zum Teil mit Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zu fördernde Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen,
- d) 2 811 nur mit Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zu fördernde Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen,
- e) 4 000 nur mit Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zu fördernde Mietwohnungen.

#### 38 130 Wohnungen

In den Mittelbereitstellungserlassen an die einzelnen Bewilligungsbehörden (n. v.) sind jeweils besondere Bewilligungsrahmen zur Förderung von Mietwohnungen, Altenwohnungen, Wohnungen in Familienheimen, Eigentumswohnungen zugeteilt worden, wobei den Wünschen der Bewilligungsbehörden soweit wie mögliche entsprochen worden ist. Allerdings waren Änderungen in der von Bewilligungsbehörden vorgeschlagenen Mittelaufteilung mit Rücksicht auf die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel oft nicht zu vermeiden.

Der Verteilungsschlüssel für rund 32 500 WE ist für alle Bewilligungsbehörden einheitlich aus folgenden Schlüsselkomponenten ermittelt worden:

- a) Nachholbedarf (Gegenüberstellung von Wohnungen und Wohnparteien im Bereich der Bewilligungsbehörde)
- b) Neubedarf für Abbruch von Gebäuden
- c) Neubedarf für junge Ehepaare (zugrunde gelegte Zahl der Eheschließungen im Bereich der Bewilligungsbehörde)
- d) Wanderungsgewinn 1973; etwaiger voraussichtlicher Wanderungsverlust wurde zunächst nicht berücksichtigt.

Etwaige Veränderungen nach den endgültigen Zahlen 1972 werden bei den Schlüsselzahlen 1974/75 berücksichtigt.

### 3. Intensivprogramm des Bundes

In Kürze werden den Bewilligungsbehörden außerdem aus dem Intensivprogramm des Bundes ca. 75 Mio DM zum Einsatz als öffentliche Baudarlehen für Wohnungen für kinderreiche und junge Familien sowie für ältere und schwerbehinderte Mitbürger zugeteilt werden.

### 4. Sonstige Sonderprogramme

Neben den Förderungsprogrammen zu Nr. 2 und 3 werden 1973 in beschränktem Umfang Mittel in folgenden Sonderprogrammen verfügbar sein:

- a) Regionalprogramm des Bundes
- b) Bergarbeiterwohnungsbau
- c) Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer
- d) Studentenwohnraumförderung
- e) Wohnungsbau für Landesbedienstete
- f) Ausbau und Erweiterung von Familienheimen
- g) Förderung von Tief- und Hochgaragen.

Im Hinblick auf die geringen verfügbaren Mittel müssen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen weitgehend aus den schlüsselmäßig zugeteilten Mitteln — mit Vorrang vor anderen Projekten — gefördert werden. Sondermittel konnten nur für einige wenige vordringliche Fälle, auch insoweit noch beschränkt auf einen Teil der geplanten Wohnungen, bereitgestellt werden.

### 5. Standortbindung

Auch im Jahr 1973 werden die Wohnungsbaumittel zum überwiegenden Teil schon in den einzelnen Mittelbereitstellungserlassen an bestimmte Standorte gebunden. Die Standorte sind nach der Zielsetzung des NWP 75 zwischen den Bewilligungsbehörden und den Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr abgestimmt worden. Änderungen von Standortbindungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des

Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr zulässig. Die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr haben den Innenminister über erteilte Zustimmungen zu unterrichten.

Auch für den Teil der Mittel, der im Mittelbereitstellungserlaß nicht an bestimmte Standorte gebunden wurde, ist das NWP 75 (Nr. 5.32) grundsätzlich zu beachten (vgl. auch Nr. 22 WFB 1967). Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen aus den im Mittelbereitstellungserlaß nicht standortgebundenen Mitteln darf die Bewilligungsbehörde in besonders gelagerten Fällen in eigener Zuständigkeit Ausnahmen zulassen. Die Gründe für die Zulassung solcher Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.

### 6. Förderungsvorrang der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

Auch innerhalb eines oder mehrerer im Bereitstellungserlaß genannter Standorte ist im Interesse einer Erzielung möglichst niedriger Mieten von den Bewilligungsbehörden Nr. 9 WFB 1967 konsequenter zu beachten, als es bisher geschehen ist. Bei Erteilung der Förderungszusagen nach Nr. 69 a WFB 1967 ist daher — bei sonstiger Gleichwertigkeit der angebotenen Vorhaben — ausnahmslos demjenigen Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der sich von vornherein verbindlich verpflichtet, eine Höchstdurchschnittsmiete einzuhalten, die unter 4 Deutsche Mark je qm Wohnfläche monatlich und unter der Höchstdurchschnittsmiete der Konkurrenzangebote liegt. Bei diesem Vergleich sind Verzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Der Vorrang gilt aber nur dann, wenn der Bauherr vor Erteilung der Förderungszusage schriftlich erklärt, im Falle einer Überschreitung der verbindlich zugesagte Durchschnittsmiete der Konkurrenzangebote liegt. Bei diesem Vergleich sind Verzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Der Vorrang gilt aber nur dann, wenn der Bauherr vor Erteilung der Förderungszusage schriftlich erklärt, im Falle einer Überschreitung der verbindlich zugesagte Durchschnittsmiete der Konkurrenzangebote liegt. Bei diesem Vergleich sind Verzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Der Vorrang gilt aber nur dann, wenn der Bauherr vor Erteilung der Förderungszusage schriftlich erklärt, im Falle einer Überschreitung der verbindlich zugesagte Durchschnittsmiete der Konkurrenzangebote liegt.

### 7. Weisungen für die Programmabwicklung

Der Abwicklung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1973 sind die Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen des Landes, RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) sowie die für die einzelnen Sonderprogramme geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind von den Bewilligungsbehörden folgende Weisungen zu beachten:

#### 7.01 Zusätzliche Mittelanforderungen

Mit den Mittelbereitstellungen vom heutigen Tage sind die verfügbaren Annuitätshilfen, Festbetragsdarlehen und Aufwendungsdarlehen zugeteilt, so daß weitere Anforderungen (unbeschadet der Nr. 4) keine Aussicht auf Erfolg haben können.

#### 7.02 Durchschnittsbeträge

Die den Bewilligungsbehörden bereitgestellten Annuitätshilfen sind auf der Grundlage folgender Durchschnittssätze ermittelt worden (Jahresbetrag):

Mietwohnungen	4125 DM je WE
Altenwohnungen	4200 DM je WE
Hauptwohnungen in Familienheimen	6000 DM je WE
Eigentumswohnungen	5500 DM je WE

Sollen Familienheime in der Form von Gruppenvorhaben gefördert werden, so können den Bewilligungsbehörden auf Anforderung weitere Annuitätshilfen in Höhe von 500 DM je Familienheim bereitgestellt werden (vgl. dazu auch Nr. 7.06).

Der Ermächtigungsrahmen für Festbetragsdarlehen wurde auf der Grundlage eines Durchschnittssatzes von 15 000 DM je WE ermittelt.

Der Bewilligungsrahmen für Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln wurde auf der Grundlage eines Durchschnittssatzes

von 4700 DM je Hauptwohnung in Familienheimen von 3400 DM je Eigentumswohnung und

von 2800 DM je Mietwohnung ermittelt.

Bei den genannten Durchschnittssätzen handelt es sich nur um eine Bemessungsgrundlage für die Mittelzuteilung. Bei der Bewilligung für das einzelne Bauvorhaben ist von den Beträgen nach

Nr. 5 der Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967 — Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370),

Nr. 6 der Altenwohnungsbestimmungen 1971 — AWB 1971 — Anlage 4 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370),

Nr. 5 der Festbetragsdarlehensbestimmungen 1971 — FestbetragsDB 1971 — Anlage 5 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370),

Nr. 4 der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972 — Anlage 3 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) und

für den Einsatz der nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen nach dem RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBI. NW. 2371)

auszugehen. Die Bewilligungsbehörde hat bei der Verplanung der Mittel jedoch darauf zu achten, daß die in dem Mittelbereitstellungserlaß genannten Zahlen der zu fördernden Wohnungen nicht unterschritten werden.

#### 7.03 Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln

Für die Wohnungen, für die Annuitätshilfen zur Verfügung stehen, können von den Bewilligungsbehörden Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln zu Lasten eines der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zugeteilten Mittelkontingents bewilligt werden, ohne daß ihnen hierfür ein besonderer Bewilligungsrahmen zur Verfügung gestellt wird.

#### 7.04 Familienzusatzdarlehen

Für die im Rahmen der Nr. 2 Buchst. a) aus Annuitätshilfen zu fördernden Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen dürfen Familienzusatzdarlehen zu Lasten eines der Wohnungsbauförderungsanstalt eingeräumten Globalkontingents mit der Pos.-Nr. 3.00 bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Nachbewilligung von Familienzusatzdarlehen für früher mit Annuitätshilfen öffentlich geförderte Familienheime und Eigentumswohnungen.

#### 7.05 Förderungsmaßnahmen für kinderreiche Familien

Die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beseitigung von Wohnungsnotständen durch den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien werden auch im Rahmen des Wohnungsbaprogramms 1973 weitergeführt. Die Höhe der zusätzlichen Finanzierungshilfen sowie die Verfahrensbestimmungen sind dem RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) zu entnehmen.

#### 7.06 Gruppenvorhaben

Im Rahmen der Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind Gruppenvorhaben i. S. der Nr. 58 Abs. 2 Satz 1 WFB 1967 vorrangig vor Einzelbauvorhaben zu fördern, wenn sie den Erfordernissen der Nr. 58 Abs. 3 WFB 1967 genügen, insbesondere auch hinsichtlich ihres Standortwertes unter Beachtung der Nr. 22 WFB 1967 i. V. mit Nr. 5.32 NWP 75 zwischen der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr abgestimmt sind. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die für den späteren Erwerb vorgesehenen Familienheimbewerber durch Selbst- und Nachbarhilfe wesentlich zur Finanzierung des Bauvorhabens beitragen. Auf den RdErl. v. 13. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 51) wird verwiesen.

Zur Mitfinanzierung von Kleinsiedlung-Gruppenvorhaben wird der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Bundesmitteln, soweit sie ihm hierfür zur Verfügung stehen, zusätzlich zu den bestimmungsgemäß zulässigen Landesmitteln je

Kleinsiedlerstelle einen Betrag von 6000 DM bereitstellen. Ist die Kleinsiedlung für eine kinderreiche Familie bestimmt, so erhöht sich dieser Betrag

für Familien mit 3 und 4 Kindern auf 8 000 DM,

für Familien mit 5 und mehr Kindern auf 10 000 DM,

Für Patenschaftsfamilien mit 7 und mehr Kindern auf 12 000 DM.

Sofern in der Kleinsiedlung neben der Hauptwohnung eine Einliegerwohnung vorgesehen und deren Förderung zulässig ist, können zusätzlich auch für diese Wohnung die Bundesmittel in der entsprechenden Höhe angefordert werden.

Die Bundesmittel für Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben sind bei dem Innenminister — für jedes einzelne Gruppenvorhaben geschlossen, also nicht gesondert für jede einzelne zu diesem Gruppenvorhaben gehörende Kleinsiedlung — unter gleichzeitiger Angabe der Stellenzahl, des Trägers, des Bauortes, der Wohnfläche je Wohnung, der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes zu beantragen. Hierbei ist auch zu bestätigen, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt werden sind.

Zu beachten ist, daß neben den zur Finanzierung von Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben vorgesehenen Bundesmitteln nicht auch noch Bundesmittel aus den Förderungsmaßnahmen für kinderreiche Familien — Familien mit 3 und 4, mit 5 und mehr Kindern sowie Patenschaftsfamilien mit 7 und mehr Kindern — angefordert werden können.

#### 7.07 Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen

Die erforderlichen Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen sind von den Bewilligungsbehörden zu Lasten des der Wohnungsbauförderungsanstalt bei der Pos.-Nr. 5.00 eingeräumten Globalkontingents zu bewilligen.

#### 7.08 Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien

Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien können wie bisher zu Lasten eines Globalkontingents der Wohnungsbauförderungsanstalt unter der Pos.-Nr. 7.03 bewilligt werden.

#### 7.09 Ausbau und Erweiterung

Der Ausbau und die Erweiterung von Familienheimen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses gefördert werden. Dies kann in der Regel dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn die sich aus Nummer 5.41 des RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBI. NW. 238) „Wohnungsbindungsrecht-Nutzungsrichtlinien“ ergebende Wohnungsgröße vorhanden ist.

Der Bericht der Bewilligungsbehörde, mit dem die Mittel bei dem Innenminister anzufordern sind, muß folgende Angaben enthalten:

- Größe der bisherigen und der geplanten Wohnfläche,
- Zahl und Größe der vorhandenen und der geplanten Wohnräume,
- Höhe der ggfs. früher für das Familienheim bewilligten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel,
- Zahl der zum Familienhaushalt gehörenden Personen, bei Kindern deren Alter und Geschlecht,
- derzeitige Belastung und die ab Fertigstellung des Ausbaues oder der Erweiterung veranschlagte Belastung,
- Höhe der bei der Ermittlung der veranschlagten Belastung berücksichtigten Aufwendungsdarlehen sowie Höhe des voraussichtlichen Wohngeldes,

- g) Höhe der nach Nummer 3 Abs. 1 und Abs. 4 maßgeblichen Einkommensgrenze und des auf der Grundlage des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBL. NW. 238) ermittelten anrechenbaren Einkommens des Wohnungssuchenden.

Die Höhe des Baudarlehens für den Ausbau oder die Erweiterung ist nach Nummer 39 Abs. 2 WFB 1967 zu ermitteln.

Es bleibt vorbehalten, im Hinblick auf eine sich ggfs. ergebende geringe Belastung die Gewährung von Aufwendungsdarlehen auszuschließen.

Sollen gleichzeitig Bundesmittel aus der Maßnahme „Große Familie“, „Patenschaftsaktion“ oder „Wohnungsbau für Schwerbehinderte“ eingesetzt werden, so ist der Antrag mit den nach den RdErl. v. 28. 6. 1972 und v. 3. 5. 1971 (SMBL. NW. 2370) erforderlichen Angaben in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 7.10 Wohnungsbauförderung für Aussiedler und Flüchtlinge

Es ist damit zu rechnen, daß auch im Jahre 1973 eine erhebliche Anzahl von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern nach Nordrhein-Westfalen kommen wird. Die für die Wohnraumversorgung dieses Personenkreises erforderlichen Wohnungen sind in den unter Nr. 2a aufgeführten Wohnungen enthalten.

In jedem Bewilligungsbescheid im Rahmen dieses Sonderprogramms ist folgender Vorbehalt aufzunehmen:

„Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 10 Jahren bestimmt für Berechtigte im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegerichtes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61 / SGV. NW. S. 24).“

Für diese Wohnungen ist — neben den öffentlichen Mitteln des Landes — der Einsatz von Aufbaudarlehen als Globaldarlehen durch die Ausgleichsämter zulässig. Im Hinblick darauf, daß die genaue Zahl der Berechtigten und die Wünsche hinsichtlich des künftigen Wohnsitzes nicht hinreichend zuverlässig vorausberechenbar sind, kann sich für die Bauherren im Falle einer anderweitigen Belegung der Wohnungen (gem. § 7 WoBindG i. V. mit den Nutzungsrichtlinien, RdErl. v. 31. 1. 1972 — SMBL. NW. S. 238 —) die Notwendigkeit einer Umfinanzierung der Aufbaudarlehen ergeben.

Vorsorglich sind daher beim Einsatz von Aufbaudarlehen nur solche Bauherren zu berücksichtigen, die bereit sind, abweichend von Nr. 34 Abs. 1 Buchst. b) WFB 1967 die eingeplanten Aufbaudarlehen neben der Mindesteigenleistung von 15. v. H. der Gesamtkosten einzusetzen und erforderlichenfalls die Aufbaudarlehen durch andere Mittel zu ersetzen. Eine Ersetzung von Aufbaudarlehen durch Mittel des sozialen Wohnungsbaues ist nicht möglich.

#### 7.11 Zinszuschüsse

Die nach den Grundsätzen der Nrn. 5.2 und 5.3 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 angestrebte Konzentration auch des Wohnungsbauens kann zu tragbaren Durchschnittsmieten und Belastungen oft nur dann sichergestellt werden, wenn die in Anspruch genommenen zweistelligen Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes im Kapitalzins verbilligt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Wohnungsbauens im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen und größeren geschlossenen städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen sowie in Bauorten mit Baukosten, die über dem Landesdurchschnitt liegen. Um die Durchführung dieser Baumaßnahmen sicherzustellen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe der Zinszuschußbestimmungen 1972 Zuschüsse zur Deckung eines Teils der auf zweistellige Hypothekendarlehen zu erbringenden Zinsen (Zinszuschüsse) gewährt. Der RdErl. v. 20. 6. 1972 (n. v.) — VI A 3 — 4.709.6 — 2390/72 —, mit welchem die dort genannten Bewilligungsbehörden gem. Nr. 10 Abs. 1 Satz 1 ZZB 1972

ermächtigt worden sind, Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen unmittelbar der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen, ist bis auf Widerruf weiterhin anzuwenden.

#### 7.12 Altenwohnungen

Im Rahmen des Wohnungsbaprogramms 1973 werden wiederum ca. 6000 Altenwohnungen gefördert. Davon sind die Mittel für 5600 Altenwohnungen schlüsselmäßig aufgeteilt, weitere 400 Altenwohnungen werden in Sonderprogrammen gefördert werden. Die Erfahrungen des Jahres 1972 haben gezeigt, daß in erheblichem Umfang das Raumprogramm nach den AWB 1971 nicht beachtet worden ist, weil einzelne Bewilligungsbehörden offensichtlich mit den neuen Bestimmungen nicht hinreichend vertraut waren.

In diesen Fällen sind die angeforderten Bundesmittel erheblich gekürzt worden. Nachdem die Übergangsphase nunmehr als abgeschlossen angesehen werden muß, ist streng auf die Einhaltung des Raumprogramms zu achten. Auch Landesmittel dürfen selbstverständlich bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen des Raumprogramms nicht bewilligt werden.

#### 7.13 Wohnungsbau für Schwerbehinderte

Für die Schaffung von Wohnungen für Schwerbehinderte werden zusätzliche Landes- und Bundesmittel gewährt. Die Höhe der zusätzlichen Finanzierungshilfen sowie die Verfahrensbestimmungen sind dem RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBL. NW. 2370) zu entnehmen.

#### 7.14 Wohnungsbau für Obdachlose

Die Zahl der obdachlosen Personen ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Nach wie vor ist es aber erforderlich, öffentlich geförderte Wohnungen vorrangig diesen Wohnungssuchenden bereitzustellen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich bereit erklärt, Bundesmittel in Höhe von 6000 DM — bei kinderreichen Familien und schwerbehinderten Personen von 8000 DM — für jede Wohnung zu gewähren, die zum Zwecke der Räumung von Obdachlosenunterkünften errichtet wird. Auf den RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBL. NW. 2370) wird verwiesen.

#### 7.15 Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer

Bei der Ausübung des Besetzungsrechts über freiwerdende öffentlich geförderte Wohnungen sind die Bewilligungsbehörden gehalten, wohnungssuchende Familien ausländischer Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen. Ebenso wie im Vorjahr ist dem Innenminister spätestens bis zum 31. 12. 1973 zu berichten, in welchem Umfang im Jahre 1973 öffentlich geförderte Wohnungen von ausländischen Wohnungssuchenden und ihren Familien bezogen wurden. In den Meldungen sind nur solche Wohnungen zu berücksichtigen, für die keine für den Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer zweckgebundenen Mittel bereitgestellt worden sind.

Zur Beseitigung des Nachholbedarfs ist überdies beabsichtigt, im Jahre 1973 zusätzliche Landesmittel zur Förderung von ca. 1500 Wohnungen bereitzustellen.

Mittelanforderungen sind dem Innenminister bis zum 31. 5. 1973 vorzulegen. In beschränktem Umfang T. kann mit einer zusätzlichen Bereitstellung von Bundesmitteln in Höhe von voraussichtlich 4000 DM je Wohnung gerechnet werden unter der Bedingung, daß die Wohnungen im Bewilligungsbescheid ausländischen Arbeitnehmern für die Dauer von 10 Jahren vorbehalten werden.

#### 7.16 Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des RdErl. v. 20. 2. 1973 (SMBL. NW. 2370).

Bis zum 20. 5. 1973 ist dem Innenminister der Bedarf an Mitteln für diejenigen Bauvorhaben zu melden, die den Voraussetzungen der Nr. 3 des o. a.

RdErl. entsprechen und für die die Mittel — im Falle einer Zuteilung — bis zum 30. 9. 1973 bewilligt werden können. In dem Bericht sind die einzelnen Vorhaben mit jeweils folgenden Angaben aufzuführen:

- a) Zahl und Art der Garagen (Nr. 3.21, 3.22 oder 3.23 des o. a. RdErl.)
- b) Beantragter Darlehensbetrag
- c) Art der rechtlichen Zuordnung zu den Wohnungen (vgl. Nrn. 3.11 und 3.12 des o. a. RdErl.)
- d) Nähere Erläuterungen des Wohnungsbauvorhabens, für das die Garagen bestimmt sind, unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Bewilligung der öffentlichen Mittel und des Standortes — insoweit ausgerichtet nach den Forderungen des NWP 75 —.

#### 7.17 Bewilligungsablauf, Jahresabschluß

Hierzu ergeht noch ein besonderer RdErl.

#### 7.18 Bundes-Einsatzrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau

Im Falle des Einsatzes von Mitteln des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind die im Bundesanzeiger Nr. 10/1973 v. 16. 1. 1973 und im Gemeinsamen Ministerialblatt 1973 Nr. 4 S. 65 veröffentlichten Einsatzrichtlinien v. 20. 12. 1972 zu beachten.

#### 7.19 Zusammenfassung der Pos.-Nummern

Die Wohnungsbaumittel erhalten nachstehende Positionsnummern:

Ausbau und Erweiterung	Pos.-Nr. 1.25
Familienzusatzdarlehen	Pos.-Nr. 3.00
Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen	Pos.-Nr. 5.00
Zuschüsse für kinderreiche Familien	Pos.-Nr. 7.03
Festbetragsdarlehen	Pos.-Nr. 33.20
Annuitätshilfen für Miet- und Genossenschaftswohnungen	Pos.-Nr. 7.173
Annuitätshilfen für Eigentumsmaßnahmen	Pos.-Nr. 7.573
Aufwendungsdarlehen öffentliche Mittel	Pos.-Nr. 7.72
Aufwendungsdarlehen nicht öffentliche Mittel für Eigentumsmaßnahmen	Pos.-Nr. 77.72
Aufwendungsdarlehen nicht öffentliche Mittel für Mietwohnungen	Pos.-Nr. 27.72
Aufwendungsdarlehen nach den FestbetragsDB 1971	Pos.-Nr. 33.72
Tief- und Hochgaragen	Pos.-Nr. 3.26

#### 8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 23. 2. 1972 (MBI. NW. S. 612) aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 883.

#### Innenminister

#### Finanzminister

#### Gemeindefinanzreform

#### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 3771/73 — u. d. Finanzministers — KomF. 1110 — 1.73 — IA 5 — v. 30. 4. 1973

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuernumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904 / SGV. NW. S. 602 —) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1973 auf

850 423 166,47 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1972 wird voraussichtlich ein Betrag von 850 423 152 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBI. NW. 1973 S. 887.

#### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 4. 1973 — IV B 2 — 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) — SGV. NW. 216 — am 30. 4. 1973 öffentlich anerkannt: der Verein

Paritätisches Bildungswerk e. V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Sitz: Wuppertal

— MBI. NW. 1973 S. 887.

#### Justizminister

#### Verwaltungsgerichte

#### Stellenausschreibung

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 3 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBI. NW. 1973 S. 887.

20025

## I.

**Anwendung  
der Besonderen Vertragsbedingungen  
für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1973 —  
I A 1/51—09.00

Aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung vom 16. 3. 1971 sind die Aufgaben des früheren „Unterausschusses Datenverarbeitung im Ausschuß für Organisationsfragen“ auf mich übergegangen. Die Beschaffung von EDV-Anlagen und -Geräten bedarf deshalb nunmehr meiner Zustimmung.

Ich werde der Anmietung von EDV-Anlagen und -Geräten künftig grundsätzlich nur dann zustimmen können, wenn dem Vertragswerk die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten“ vom 15. 12. 1972 zugrunde gelegt werden.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten sind von der Koordinierungs- und Beratungsstelle für die EDV in der Bundesverwaltung in Abstimmung mit dem Kooperationsausschuß EDV Bund / Länder / Kommunaler Bereich erarbeitet worden. Sie wurden im GMBl. 1973 Nr. 3, S. 30 ff., als Beilage Nr. 2/73 zum Bundesanzeiger 1973 und im MBl. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1973 Nr. 3 S. 25 ff. veröffentlicht.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, daß durch die Anwendung der „Besonderen Vertragsbedingungen“ bei der Beschaffung von EDV-Anlagen und -Geräten den Herstellern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Den Gemein-

den und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird deshalb empfohlen, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten“ ebenfalls anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, Finanzminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Justizminister, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 1. 1966 (SMBI. NW. 20021) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 888.

2371

**Berichtigung**

Betr. RdErl. des Innenministers v. 27. 3. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 653)

**Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen**

In Anlage 1, Buchstabe E., muß es in Nummer 3 richtig heißen:

3. der **Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen** jederzeit Auskunft zu erteilen.

— MBl. NW. 1973 S. 888.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.